

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 13<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1854.

#### *N<sup>o</sup> 72) Verordnung,*

den Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate  
betreffend;

vom 26ten September 1854.

In Folge einer unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten weiter getroffenen Vereinbarung wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hiedurch bekannt gemacht, daß die, in Folge der Verordnungen vom 9ten September und 20ten October vorigen Jahres (Seite 181 und 201 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres), bis zum letzten Tage des jetzigen Monats eingestellte Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gerst und Gerste, gestampfte oder geschälte Hirse,

bis Ende December dieses Jahres

ausgedehnt worden ist.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden und alle Betheiligte zu achten.

Dresden, am 26ten September 1854.

Finanz: Ministerium.  
Behr.

Schäfer.

Logie Abtheilung: am 30ten September 1854.